

Rundmachung.

Folgende der Beschlüsse des Wiener Gemeinderates vom 27. Juni 1918, Br. 3, 5743, vom 4. September 1917, Br. 3, 8456, und vom 24. Oktober 1917, Br. 3, 9688, sowie auf Grund des mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Dezember 1917 genehmigten und im V. Stände des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes kundgemachten Beschlusses des n.-ö. Landesausschusses vom 30. Oktober 1917, dessen Wirksamkeit mit der im 33. Stände des Landesgesetz- und Verordnungsblattes kundgemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Juli 1918 auf das Verwaltungsjahr 1918/19 erstreckt wurde, werden für dieses Verwaltungsjahr, d. i. für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des § 59, lit. l, des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, und der Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, sowie vom 6. Juli 1910, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 170, nachstehende Gemeindeumlagen und -abgaben eingehoben:

1. **Dreißig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **Grundsteuer**.
2. **Fünfundzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **Hauszinssteuer** und **Hauskastensteuer**.
Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer und Hauskastensteuer unterliegenden Gebäude, kann die von der Hauszinssteuer getilgt betroffenen Gebäude mit Ausnahme jener, welche nach den n.-ö. Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, die Befreiung von den nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuern entfallenden Gemeindeumlagen genießen.
3. **Dreißig Heller** zur **5/100en Steuer** vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer betroffenen Gebäude, welchen nach den Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, auch die Befreiung von den Gemeindeumlagen nach Maßgabe der landesfürstlichen Hauszinssteuer zukommt.
4. **Wierzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **allgemeinen Erwerbsteuer der I. Klasse**.
5. **Nierunddreißig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **allgemeinen Erwerbsteuer der II. Klasse**.
6. **Zwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **allgemeinen Erwerbsteuer der III. und IV. Klasse**.
7. **Dreißig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **Erwerbsteuer** von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.
8. **Zweihunddreißig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen (nicht im Abzugswege eingehobenen) **Nentensteuer**.
9. **Neuhundzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **zuschlagspflichtigen Besoldungssteuer** von höheren Dienstbesoldungen.
10. Der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen **Verzehrssteuer**, und zwar:
a) im Ausmaße von **dreißig Prozent** für städtische Artikel des Verzehrssteuer-Tarifes mit Ausnahme des Bieres im geschlossenen Verzehrssteuergebiete;
b) im Ausmaße von **hundert Prozent** für Bier im geschlossenen Verzehrssteuergebiete, auf Grund des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 58;
c) im Ausmaße von **dreißig Prozent** von der außerhalb des geschlossenen Verzehrssteuergebietes eingehobenen städtischen Verzehrssteuer.
11. Die kommunale Abgabe von **gebrannten geistigen Flüssigkeiten** im Ausmaße von **fünfundfünfzig Hellern** pro Hektolitergrad für die mit dem Alkoholometer meßbaren, von **siebenundzwanzig Kronen** und **fünfundfünfzig Hellern** pro Hektoliter für die mit dem Alkoholometer nicht meßbaren gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von **fünfunddreißig Kronen** pro Hektoliter für alkoholische Essenzen im geschlossenen Verzehrssteuergebiete.
12. Die **Gemeindebeitragsumlage** im Ausmaße von zwei Kronen für den Hektoliter Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrssteuergebietes gelegenen Gebietsstellen von Wien auf Grund der Landesgesetze vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, und vom 13. Juni 1912, L.-G.-Bl. Nr. 105.
13. **Achteinviertel (8/10) Heller** von jeder Krone des Mietzinses als **Umlage für allgemeine Gemeindebezwecke (3/10 Heller)** und als **Umlage für Volksschulzwecke (4/10 Heller)**.
Die unter 13 angeführte Umlage ist von sämtlichen hievon nicht befreiten Mietparteien und von den Hauseigentümern bezüglich der von ihnen selbst bezahlten Vollkosten nach Maßgabe des richtiggestellten Zinsensalvos zu bezahlen.
Auf Grund der Regierungs-Verordnung vom 14. Oktober 1885 haben die Hauseigentümer (Administratoren, Sequier) diese Umlage (13) von den Mietparteien bei eigener Kostung einzubehalten und nebst ihren eigenen Abgaben an die städtischen Steuerstellen abzuführen. Jene Wohn- und Mietparteien, welche die Entrichtung der Mietzinsumlage verweigern, sind dem magistratischen Bezirksamte, und zwar längstens binnen vier Wochen nach dem Eingangsstermine der betreffenden Rente, zur weiteren Vorforderung anzugehen.
14. **Ein Zehntel (1/10) Heller** von jeder Krone des Mietzinses als **Militärquartierungsbeitrag**, welcher von jedem zur Tragung der Willkürbesoldung verpflichteten Hauseigentümer zu leisten ist.
15. Die **Verpauungumlage** im Betrage von **dreißig (30) Hellern** für jedes verpauungspflichtige Pferd.
16. Die **Gemeindebesoldung** auf den Reist von Hundst in Jahresbeträge von **zwanzig Kronen** für jeden Hund.
Die Gemeindeumlagen zu den direkten Steuern sind gleichzeitig mit jener Steuer, auf welche sie umgelegt werden, die Mietzinsumlagen aber gleichzeitig mit der Hauszinssteuer, somit in den nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen:
a) die Gemeindeumlagen zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen **vierteljährig** am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober;
b) jene zur Grundsteuer und Hauszinssteuer, ferner zur 5/100en Steuer vom Zinsertrage hauszinssteuerfreier Gebäude, sowie die Mietzinsumlagen **vierteljährig** am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
c) die Gemeindebesoldung zur Rentensteuer, sofern diese dem Steuerpflichtigen unmittelbar vorzuschreiben ist, **halbjährig** am 1. Juni und 1. Dezember;
d) die Gemeindeumlage zur Besoldungssteuer, sofern sie vom Steuerpflichtigen unmittelbar einzuzahlen ist, **halbjährig** am 1. Juni und 1. Dezember, sonst von dem zum Abzuge und zur Abfuhr Verpflichteten **binnen 14 Tagen** nach Ablauf eines jeden **Monates**; sofern aber für bestimmte Fälle andere Abfuhrtermine im Verordnungswege festgesetzt, beziehungsweise geändert worden sein sollten, in diesen Terminen.

Beziehen die Gemeindeumlagen zu den direkten Steuern oder die Mietzinsumlagen nicht spätestens **14 Tage** nach dem anberaumten **Einzahlungstermine** eintrifft, so tritt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Jänner 1895, S. 10,234, im Sinne des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 18, insofern die Gesamtschuldigkeit der der Steuerumlagen zugrunde liegenden ordentlichen Steuergebühr, oder der Mietzinsumlagen die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühr von der Hauszinssteuer des der Mietzinsumlagen zugrunde liegenden Mietzinsbetrages für das ganze Jahr 100 K übersteigt, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, welche für je 100 K und jeden Tag mit 1/100 Hellern von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nachfolgenden Tage bis zur Abfuhr der Schuldigkeit zu berechnen und mit dieser einzuzahlen sind.

*) Weitere Mitteilungen sind bei den städtischen oder bezirksamtlichen Behörden, die Bezirksämter, in denen Bezirke bezirksamtlich verwaltet werden, oder bei den Magistrats-Bezirksämtern zu beziehen, oder bei der Verwaltung der allgemeinen Umlagen zu beziehen.

Die Bezirke sollen bei den bezirksamtlichen Behörden, mit dem Haupt der Bezirke oder dem Bezirksamt, sowie den Bezirken, nachstehendes Schema zu erhalten, und zwar: a) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, b) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, c) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind.

von den Interessierten von ... in welcher Summe keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, b) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, c) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, d) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, e) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, f) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, g) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, h) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, i) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, j) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, k) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, l) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, m) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, n) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, o) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, p) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, q) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, r) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, s) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, t) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, u) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, v) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, w) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, x) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, y) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind, z) wenn in den verschiedenen Bezirken keine (jeweils und Schichten) enthalten sind.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (im selbständigen Wirkungskreise)

am 20. Juli 1918.